

Freie Universität Berlin Dezentraler Wahlvorstand des Zentralinstituts Dahlem School of Education

- Bekanntmachung -

Nr. 6/20

Tag der Bekanntmachung: 16. März 2020
Habelschwerdter Allee 45, 14195

Bekanntmachung über die Neuwahl der Mitglieder des Institutsrats des Zentralinstituts Dahlem School of Education der Freien Universität Berlin am 2. Juni 2020

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Wahl am 2. Juni 2020 durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge, 23. April 2020, und am Wahltag, 2. Juni 2020, Mitglied des ZI Dahlem School of Education der Freien Universität Berlin ist. Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer/innen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung, die Professor/inn/en und die Juniorprofessor/inn/en und mit aktiver Wahlberechtigung, die außerplanmäßigen Professor/inn/en, die Honorarprofessor/inn/en, die Hochschuldozent/inn/en, die Privatdozent/inn/en, die Gastprofessor/inn/en sowie die emeritierten Professor/inn/en, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter/innen gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozent/inn/en und die Lehrbeauftragten an. Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Jede/r Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der er/sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (23. April 2020) seine/ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Student/inn/en sind im Fachbereich/Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Bereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Bei Student/inn/en, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich/das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden.

Für die Wahl zu diesem Institutsrat gilt zusätzlich die Satzung über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit im Zentralinstitut „Dahlem School of Education“ der Freien Universität Berlin (ZI DSE) vom 14. Oktober 2015 (FU-Mitteilungen Nr. 47/2015 vom 17. Dezember 2015).

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Wahl zum Institutsrat

Für die Amtszeit von zwei Jahren wird ein Institutsrat des Zentralinstituts gebildet, dem insgesamt 13 Mitglieder angehören (7 Hochschullehrer/innen, 2 akademische Mitarbeiter/innen, 2 Student/inn/en und 2 sonstige Mitarbeiter/innen).

3. Auslage des Wähler/innen/verzeichnisses

Das Wähler/innen/verzeichnis wird vom 9. bis zum 23. April 2020 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr beim Dezentralen Wahlvorstand (Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin, Raum KL 24/216) zur Einsicht ausgelegt.

4. Einspruch gegen das Wähler/innen/verzeichnis

Jede/r Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist des Wähler/innen/verzeichnisses, also bis zum 23. April 2020, 12.00 Uhr, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wähler/innen/verzeichnis seiner/ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

23. April 2020, 12:00 Uhr,

beim Dezentralen Wahlvorstand (Habelschwerdter Allee 45, Raum KL 24/216) einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerber/innen enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit und nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; sie sollen **in maschinenschriftlicher Form** abgefasst sein. Von studentischen Bewerber/innen sind Vor- und Familienname, Zentralinstitut sowie Studiengang anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerber/innen sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede/r Bewerber/in muss seine/ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird er/sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen. Der/die Erstplatzierte oder bei dessen/deren Verhinderung eine/r der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zulasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen von der Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der/die Wähler/in eine/n der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber/innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den/die Bewerber/in und zugleich für die Liste, der er/sie angehört. Auf den Stimmzetteln sind die Namen mindestens der drei ersten Bewerber/innen jedes Wahlvorschlages aufzuführen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber/innen, als auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, so wird dem/der Wähler/in durch eine Leerzeile die Möglichkeit gegeben, zum Zweck der Stimmabgabe den Namen eines/einer nicht aufgeführten Bewerbers/Bewerberin aus dem betreffenden Wahlvorschlag einzutragen. Der Dezentrale Wahlvorstand behält sich vor, alle Bewerber/innen auf dem Stimmzettel aufzuführen, wenn dies reproduktionstechnisch geeignet ist.

Liegt dagegen bei der Wahl innerhalb einer Gruppe zum Institutsrat eines Zentralinstituts höchstens ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller Bewerber/innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen; dabei hat der/die Wähler/in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Jede/r Wahlberechtigte kann unter Vorlage seines/ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen.

Die Wahl findet am 02. Juni 2020 von 10.00 – 15.00 Uhr in Raum KL 24/223 statt.

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann vom/von der Wahlberechtigten bis zum 27. Mai 2020, 12.00 Uhr, schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n, die/der eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragsteller/innen, im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der/die Wahlberechtigte durch seine/ihre Unterschrift versichern, dass er/sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, 2. Juni 2020, 15.00 Uhr, beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung, also im Wahllokal, abgegeben werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG. Das Risiko der Postbeförderung trägt der/die Wahlberechtigte.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein/e Wähler/in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 - 55272.



Jennifer Iven
Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstands